

Informationen zum Jahreswechsel 2019/2020

Alle Jahre wieder..... beglückt uns der Gesetzgeber und die Rechtsprechung mit Änderungen, die umzusetzen sind.

Hier eine Auswahl der wichtigsten Änderungen:

I. Mietwohnneubau

Wer/Was bekommt die neue Sonderabschreibung:

- nur für neu geschaffenen Wohnraum
- Bauantrag zwischen 31.08.18 und 1.1.2022 gestellt bzw. Bauanzeige erfolgt
- neugeschaffener Wohnraum zur entgeltlichen Nutzung geeignet und Voraussetzung des § 181 IX BewG erfüllt (Grundstück, Außenanlagen nicht förderfähig)
- AK oder HK nicht höher als 3.000,00 € pro m²
- Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den nachfolgenden 9 Jahren zur entgeltlichen Vermietung verwendet

Wie hoch ist die Sonderabschreibung?

- 5 % zusätzliche AfA im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den drei folgenden Jahren

II. Neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen

Ab 2020 gelten folgende Pauschbeträge:

- 14,00 € (über 8 Stunden)
- 28,00 € (mehrtätige auswärtige Tätigkeit)

III. Neuerungen bei den Gutscheinen für Arbeitnehmer

Ab 2020 wird die Verwendung von Gutscheinen etc. (Sachbezug 44,00 €) eingeschränkt. Es geht nicht mehr die Erstattung von Rechnungen, unechte Gutscheine und sog. Open-Loop Karten (unbegrenzte Einkaufsmöglichkeiten). Auch Karten, die eine echte Zahlfunktion haben, stellen zukünftig steuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn dar. Bitte stellen Sie ggf. um, sofern Sie die o.g. Abrechnungsarten verwenden.

IV. Sonstiges in der Lohnsteuer

- Übernachtungspauschale für Kraftfahrer (8,00 €)
- Pauschalierung 25 % Jobticket/Fahrkarten
Der Arbeitgeber kann zukünftig sog. Jobtickets mit 25 % besteuern. Der Arbeitnehmer kann dann beim FA die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.
- Überlassung einer Wohnung an Arbeitnehmer
Wenn der Arbeitnehmer 2/3 der ortsüblichen Miete bezahlt, entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sofern weniger als 2/3 vom Arbeitnehmer gezahlt werden, ist nur die Differenz steuerpflichtig.

V. Kürzung des Verpflegungsmehraufwandes

Auch bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte soll der Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden, wenn diesen eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird.

VI. Verschärfung der Vorschriften zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Vorschriften werden verschärft. Für die Gelangensvermutung sind die Voraussetzungen des § 17 a UstG zu erfüllen. Die Gelangensbestätigung muss spätestens

am 10. des auf die Lieferung folgenden Monats vorliegen Die Umsatzsteueridentifikationsnummer wird materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Termin zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung ist der 25. des jeweiligen Folgemonats. Diese ist zwingend erforderlich für die Steuerfreiheit. Eine Korrektur oder Berichtigung ist zwar möglich. Bei verspäteter Abgabe drohen Bußgelder.

VII. Anhebung Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UStG

Die Grenze wird auf 22.000,00 € erhöht.

VIII. Neuanschaffung PKW (PV oder BV)

Wenn ein PKW nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet wird (Nutzung nicht über 50 %), können die anteiligen betrieblichen Kosten abgezogen werden. Dies hat viele Vorteile und sollte auf alle Fälle in Betracht gezogen werden.

IX. Erhöhung Mindestlohn

Ab 2020 wird der Mindestlohn auf 9,35 € erhöht. Bitte beachten Sie auch stets die Stundenaufzeichnungen.

X. Fahrschulleistungen für PKW nicht umsatzsteuerfrei

Fahrschulleistungen beim PKW bleiben umsatzsteuerpflichtig

XI. 7 % bei elektronischen Produkten

Sofern das körperliche Produkt lediglich ermäßigt besteuert wird, gilt dies auch für die elektronische Fassung (Bsp. Bücher)

XII. Anhebung Grundfreibetrag/Sachbezugswerte

Ab 2020 beträgt der Grundfreibetrag 9.408,00 und bei Zusammenveranlagung 18.816,00 €. Bitte auch die neuen Sachbezugswerte beachten.

Frühstück: 54,00 € monatlich, Mittagessen 102,00 € monatlich, Abendessen 102,00 € und die Unterbringung in Unterkunft 235,00 €

XIII. Elektroautos und –Fahrräder (seit 2019)

Bis 25 km/h ist die private Nutzung von Elektrofahrrädern steuerfrei. Wenn das Fahrrad schneller fahren kann, gelten auch hier der hälftige inländische Bruttolistenneuanschaffungspreis angesetzt werden.

XIV. Registrierkassen

Auch im Jahr 2020 gibt es keine Registrierkassenpflicht. Wer jedoch eine Registrierkasse hat muss sich an verschärfte Vorschriften halten. Insbesondere sind die Daten der Registrierkasse dem Finanzamt zu melden. Das zu nutzende Formular wurde von der Verwaltung noch nicht bereitgestellt. Das beigegefügte Schaubild soll einen Überblick hinsichtlich der Kassenführung geben.

XV. Abgabetermin Steuererklärungen

Die Steuererklärungen 2018 sind bei steuerlicher Vertretung bis zum 28.02.2020 (Landwirte 31.07.2020) abzugeben. Bei verspäteter Abgabe sind Verspätungszuschläge gesetzlich verankert.

Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Dennoch ersetzen Sie keine Beratung und es kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.